

Kube Werdermann, c/o Thomas Rechtsanwälte, Oranienburger Str. 23, 10178 Berlin

An das Landgericht Hechingen
Heiligkreuzstraße 9
72379 Hechingen

Dr. Vivian Kube, LL.M. (EUI, Florenz)
David Werdermann, LL.M. (Amsterdam)

info@kubewerdermann.de
www.kubewerdermann.de

c/o Thomas Rechtsanwälte
Oranienburger Str. 23
10178 Berlin

Telefon: +49 (0)30 - 220 6616 70
Telefax: +49 (0)30 - 220 6616 77

Berlin, 23. August 2023

Unser Zeichen: KWR 2/23

Per beA
Eilt ! Bitte sofort vorlegen !

Antrag
auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

[...]

– Antragsteller –

Verfahrensbevollmächtigter des Antragstellers:

RA David Werdermann, Oranienburger Str. 23, 10178 Berlin

g e g e n

[...]

– Antragsgegnerin –

wegen: Unterlassung und Beseitigung

Streitwert: 6.000 €

Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert. Namens und im Auftrag

des Antragstellers beantragen wir im Wege einstweiliger Verfügung anzuordnen:

1. Die Antragsgegnerin wird verurteilt, den nachfolgend wiedergegebenen, am 24. Juli 2023 gelöschten Beitrag, einschließlich des wiedergebenden gemeinsam mit dem Text geteilten Bildes, wieder freizuschalten:

„Was Friedrich Merz gesagt hat, ist gefährlich. Er hat den CDU-Mitgliedern in Gemeinderäten signalisiert: „Wenn ihr mit der AfD stimmt, ja, dann ist das halt so.“ Das kann übel ausgehen.

Schon heute glauben immer mehr Leute, die AfD wäre eine normale Partei. Ist sie nicht!

Ich sitze mit denen im Bundestag. Inhaltlich kommt da nichts. Sie beschuldigen andere und schüren Hass gegen alle möglichen Leute: Ausländer, Deutsche, die sie für Ausländer halten, Muslime, Frauen und Familien, die ihnen nicht in den Kram passen, Schwule, Lesben, Transleute, Journalistinnen, Wissenschaftler...

Die Gewalt gegen unsere Leute nimmt schon zu. In der Türkei, in Ungarn, in Russland und in Trumps USA können wir sehen, was AfD-Gedankengut anrichtet. Wirtschaftlicher Niedergang, Gewalt gegen bestimmte Gruppen, Verlust von Grundrechten und -freiheiten – je nach Land in unterschiedlicher Ausprägung, Russland hat sogar einen Krieg begonnen.

Ich will das in Deutschland nicht.

Bestimmt will auch Merz das nicht. Und er wird es schwerhaben, manchen CDU-Gemeinderäten klarzumachen, worum es geht. Aber der Kampf gegen den Faschismus war nie einfach! 1933 war es schon zu spät. Darum ja auch: Wehret den Anfängen. Und darum verlange ich von Herrn Merz, dass er sich anstrengt oder seinen Posten räumt. Leider ist zu befürchten, dass ihm nichts entglitten ist, sondern er absichtsvoll handelt.

Nur: Rechtsextreme mit einem Rechtsruck zu verdrängen, hat noch nie funktioniert. Das sage ich nicht, weil ich in der SPD bin. Ich sage das, weil wir nur eine Demokratie haben und die zerbrechlicher ist, als viele wahrhaben wollen. Viele CDU-Gemeinderäte wissen das. Viele widersprechen ihrem Parteichef, davor habe ich Respekt. Umso klarer muss man es denen machen, die die Gefahr verkennen.

Die AfD hat keine Lösungen, sie hat nur Hass. Dem CDU-Regierungspräsidenten Walter Lübcke kostete das vor vier Jahren das Leben. Die AfD tritt bei demokratischen Wahlen an, missachtet aber demokratische Grundsätze und will sie abschaffen. Gelingt ihr das, werden wir erst macht- und dann schutzlos. Und darum dürfen wir nicht mit der AfD zusammenarbeiten. Nicht im Bundestag, nicht im Gemeinderat. Nirgends. Nie wieder.“

11:18



⚠️ Dieser Beitrag ist nur für Sie sichtbar. Er wurde entfernt, weil er gegen unsere Community-Richtlinien verstößt. [Mehr erfahren](#)

👍❤️👍 1.183 205 Kommentare • 52 direkt geteilte Beiträge



Was meinen Sie dazu?

@ Posten



Start



Ihr Netzwerk



Posten



Mitteilungen



Jobs

2. Die Antragsgegnerin wird verurteilt, es zu unterlassen, den in Ziffer 1 genannten Beitrag erneut zu sperren.
3. Der Antragsgegnerin wird angedroht, dass für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 2 ausgesprochene Verpflichtung ein Ordnungsgeld bis zu EUR 250.000 und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, diese zu vollstrecken an den jeweiligen Direktor*innen, festgesetzt werden kann.

Zustellungshinweise

Wir regen an, den Antrag und, sollte das Gericht eine mündliche Verhandlung für erforderlich halten, die Ladung der Antragsgegnerin nach Art. 14 der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 vom 13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten unmittelbar durch die Post zuzustellen.

Zudem regen wir an, zur Beschleunigung des Verfahrens den Antrag und eine eventuelle Ladung der Antragsgegnerin an die deutsche Tochtergesellschaft der Antragsgegnerin

[...]

zuzustellen. Die Antragsgegnerin unterhält dort eine Niederlassung (siehe unten, Rn. 4). Eine Übersetzung der Antragschrift ist nicht notwendig, da die Antragsgegnerin die deutsche Sprache versteht.

Vgl. statt vieler: OLG Köln, Beschl. vom 9. Mai 2019, I-15 W 70/18, Rn. 6 (juris); OLG Düsseldorf, Beschluss vom 18. Dezember 2019, I-7 W 66/19, Rn. 8 (juris).

A.	SACHVERHALT	5
	I. DIE PARTEIEN	5
	1. DER ANTRAGSTELLER	5
	2. DIE ANTRAGSGEGNERIN	6
	II. DAS VERHÄLTNISS ZWISCHEN ANTRAGSSTELLER UND ANTRAGSGEGNERIN	7
	III. DIE STREITGEGENSTÄNDLICHE LÖSCHUNG DES LINKEDIN-BEITRAGS VOM 24. JULI 2023	9

B.	RECHTLICHE WÜRDIGUNG	16
I.	ZULÄSSIGKEIT	16
II.	BEGRÜNDETHEIT	17
	1. VERFÜGUNGSANSPRUCH	17
	1.1 ANSPRUCH AUF WIEDERHERSTELLUNG DES BEITRAGS	17
	1.1.1 ANSPRUCH GEM. §§ 280 ABS. 1, 311 ABS. 1, 2 NR. 3 241 ABS. 1, 2 BGB	17
	1.1.2 ANSPRUCH GEM. §§ 1004, 823 ABS. 1 BGB ANALOG I.V.M. ART. 2 ABS. 1 I.V.M. ART. 1 ABS. 1 GG.....	22
	1.2 ANSPRUCH AUF UNTERLASSUNG DER ERNEUTEN LÖSCHUNG.....	23
	1.2.1 ANSPRUCH GEM. §§ 280 ABS. 1, 311 ABS. 1, 241 ABS. 1, 2 BGB.....	23
	1.2.2 ANSPRUCH GEM. §§ 1004, 823 ABS. 1 BGB ANALOG I. V. M. ART. 2 ABS. 1 I. V. M. ART. 1 ABS. 1 GG.....	23
	2. VERFÜGUNGSGRUND (§§ 935, 940 ZPO)	24
C.	ZUM STREITWERT	26

A. SACHVERHALT

1 Der Antragsteller begehrt als Nutzer des von der Antragsgegnerin betriebenen sozialen Netzwerks LinkedIn den Erlass einer einstweiligen Verfügung über die Freischaltung und Unterlassung einer erneuten Sperrung eines Beitrags auf dem Netzwerk.

I. DIE PARTEIEN

1. DER ANTRAGSTELLER

2 Der Antragsteller lebt in Deutschland, ist in [...] gemeldet und verbringt dort auch den Großteil seiner Zeit (ca. 250 Tage im Jahr). Seit 2021 ist er Mitglied des Deutschen Bundestags (SPD).

Glaubhaftmachung:

Eidesstattliche Versicherung

Anlage AS01

2. DIE ANTRAGSGEGNERIN

3 **LinkedIn-Konzernstruktur.** Die Muttergesellschaft der Antragsgegnerin – die LinkedIn Incorporated mit Sitz in Sunnyvale, Kalifornien – ist – als Teil der Microsoft-Konzernstruktur – Betreiberin des weltweiten, internetbasierten Kommunikationsnetzwerks namens „LinkedIn“. Anbieterin und Vertragspartnerin für Nutzer*innen in Deutschland ist – formal – die in Irland ansässige Antragsgegnerin, die im irischen Companies Registration Office unter der Nummer 477441 registriert ist.

Glaubhaftmachung: Auszug aus dem irischen Companies Registration Office unter der Nummer 477441

Anlage AS02

4 **Rolle der LinkedIn Deutschland GmbH.** Geschäftstätigkeit der deutschen Tochtergesellschaft ist der Betrieb eines Netzwerks miteinander verbundener Nutzer*innen aus der ganzen Welt über eine Online-Plattform. Ohne das Angebot der deutschen Tochtergesellschaft wäre das Angebot des Netzwerks in Deutschland nicht gleichsam effektiv möglich. Zusammen bilden die verschiedenen Konzerngesellschaften eine wirtschaftliche Einheit. Die LinkedIn Germany GmbH wird in der Selbstdarstellung der Antragsgegnerin als Niederlassung dargestellt.

Glaubhaftmachung: Auszug aus dem Handelsregister B des Amtsgericht München HRB 192815 vom 22. August 2023

Anlage AS03

Selbstdarstellung LinkedIn

Anlage AS04

5 Als rechtlich eigenständige Niederlassung ist die LinkedIn Deutschland GmbH mögliche Adressatin für eine über sie an die Antragsgegnerin zu bewirkende Inlandszustellung.

Vgl. hierzu OLG München, Urteil vom 2. März 2017, 6 U 2940/16.

6 **Nutzer*innenzahl und Reichweite.** Deutschland ist einer der wichtigsten Märkte für LinkedIn. Das Netzwerk ist in einer spezifische Länderversion gesondert auf den deutschen Markt ausgerichtet, insbesondere durch eine deutsche Fassung der gesamten Webseiten und der Hilfeseiten sowie durch gesonderte lokale Support- und Vertriebsdienstleistungen. Zudem ist die in Deutschland angezeigte Werbung spezifisch auf den deutschen Markt ausgelegt.

Glaubhaftmachung: Aufruf der Webseite <https://www.linkedin.com/> aus Deutschland

7 Nach Angaben von LinkedIn hat das Netzwerk weltweit 850 Millionen Nutzer*innen. Laut Statista waren im vierten Quartal 2022 europaweit rund 227 Millionen Nutzer*innen bei LinkedIn monatlich aktiv. Ende 2022 waren laut Statista rund 21 Millionen Nutzer*innen in Deutschland, Österreich und der Schweiz bei LinkedIn registriert.

Glaubhaftmachung: Verweis auf die Webseite <https://about.linkedin.com/de-de>

Anlage AS05

Statista, Statistiken zu Deutschland, 21 August 2023, <https://de.statista.com/themen/700/linkedin/#topicOverview>, Ausdruck vorgelegt als

Anlage AS06

II. DAS VERHÄLTNIS ZWISCHEN ANTRAGSSTELLER UND ANTRAGSGEGNERIN

8 Der Antragsteller verfügt seit dem 2. November 2011 über ein Nutzerkonto auf dem von der Antragsgegnerin betriebenen Netzwerk. Dort hat er derzeit 4.076 Follower*innen. Das Konto nutzt der Antragsteller regelmäßig zur Verbreitung seiner Ansichten im öffentlichen Diskurs. Dabei nimmt er immer wieder Bezug auf das Verhalten anderer Nutzer*innen, um den demokratischen Diskurs zu stärken. Die Präsenz und Auffindbarkeit im Netzwerk der Antragsgegnerin ist damit für den Antragsteller ein entscheidender Faktor für die Teilnahme am Meinungswettbewerb. Als Bundestagsabgeordneter ist es für ihn eine tragende Säule seiner Mandatstätigkeit, Politik zu erklären und seine Positionen mit Andersdenkenden und Gleichgesinnten zu diskutieren. Auf LinkedIn erzielt er pro Beitrag regelmäßig fünf- bis sechsstellige Reichweiten. Zudem diskutiert er auf dem Netzwerk der Antragsgegnerin mit anderen gesellschaftlichen Gruppen als bei anderen sozialen Netzwerken wie Facebook, Instagram, X (ehemals Twitter) oder TikTok.

Jedenfalls sind die Kontexte in denen der Antragsteller mittels LinkedIn kommuniziert, formalerer Natur, sodass hier Diskussionen in anderer Form geführt werden. Auch können Diskussionen regelmäßig fachlicher und sachlicher stattfinden, als dies bei anderen Netzwerken der Fall ist. Mithin sind freie und selbstbestimmte Diskussionen zu tagesaktuellen Themen auf LinkedIn für den Antragsteller ein wichtiger Teil seiner politischen Betätigung.

Glaubhaftmachung: Eidesstattliche Versicherung

Anlage AS01

Verweis auf das LinkedIn-Profil des Antragstellers,
<https://www.linkedin.com/in/robin-mesarosch-57239442>

9

Wesentliche Funktion des Netzwerks ist das Teilen von Beiträgen, auch verbunden mit unter anderem Bildern – wie es beim streitgegenständlichen Beitrag auch der Fall war. Daneben nutzt der Antragsteller das Netzwerk, um mit Freund*innen, ehemaligen Kolleg*innen und anderen Bekannten in Kontakt zu bleiben. Dementsprechend sendet er über das Netzwerk auch regelmäßig Privatnachrichten – auch in persönlichen Kontexten. Andere – insbesondere kostenpflichtige – Funktionen des Netzwerks, hat der Antragsteller nie in Anspruch genommen.

Glaubhaftmachung: Eidesstattliche Versicherung

Anlage AS01

Verweis auf das LinkedIn-Profil des Antragstellers,
<https://www.linkedin.com/in/robin-mesarosch-57239442>

III. DIE STREITGEGENSTÄNDLICHE LÖSCHUNG DES LINKEDIN-BEITRAGS VOM 24. JULI 2023

10 Am 24. Juli 2023 veröffentlichte der Antragsteller über sein LinkedIn-Profil den in Ziffer 1 des Antrags näher beschriebenen Beitrag.

Glaubhaftmachung: Screenshot des LinkedIn-Beitrags vom 24. Juli 2023
Anlage AS07

Eidesstattliche Versicherung
Anlage AS01

11 Der Beitrag steht im Kontext einer aktuell bundesweit geführten Debatte über das Ausmaß und die Mittel der wehrhaften Demokratie vor dem Hintergrund zunehmender Umfragewerte der Partei Alternative für Deutschland (AfD). Konkreter Anlass war ein Interview des Vorsitzenden der Partei Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), Friedrich Merz, vom 23. Juli 2023. In dem Interview hatte Merz die Möglichkeit einer Zusammenarbeit von Vertreter*innen der CDU mit Vertreter*innen der AfD auf kommunaler Ebene dort für möglich gehalten, wo die AfD unausweichlich repräsentative Rollen eingenommen habe.

Glaubhaftmachung: ZDF Sommerinterview mit Friedrich Merz vom 23. Juli 2023, abrufbar unter: <https://www.zdf.de/politik/berlin-direkt/berlin-direkt---sommerinterview-vom-23-juli-2023-100.html>

Verweis auf <https://www.deutschlandfunk.de/afd-kooperation-kommunale-ebene-kommunen-100.html>, Ausdruck vorgelegt als

Anlage AS08

12 Die AfD und die bundesweite Jugendorganisation „Junge Alternative“ werden vom Bundesamt für Verfassungsschutz als rechtsextremistischer Verdachtsfall eingestuft, während der Landesverband in Thüringen sowie die Jugendorganisation „Junge Alternative“ in Brandenburg bereits als gesichert rechtsextremistisch eingestuft wurden. Weitere Landesämter für Verfassungsschutz, wie dasjenige in Baden-Württemberg, beobachten den dortigen Landesverband ebenfalls als rechtsextremistischen Verdachtsfall. Dies

unter anderem, weil die genannten Organisationen und ihre Vertreter*innen in Abwendung zur Menschenwürdegarantie des Art. 1 GG ein ethnisch homogenes Staatsvolk für die Bundesrepublik Deutschland voraussetzen und einfordern.

Glaubhaftmachung: Verweis auf <https://www.verfassungsschutz.de/Shared-Docs/pressemitteilungen/DE/2022/pressemitteilung-2022-1-afd.html>

Verweis auf <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/bundesverfassungsschutz-afd-jugend-junge-alternative-herunterstufung-verdachtsfall-eilantrag/>

Verweis auf https://verfassungsschutz.thueringen.de/fileadmin/Verfassungsschutz/VSB_2021.pdf

Verweis auf <https://mik.brandenburg.de/mik/de/start/service/presse/pressemitteilungen/detail-pm-und-meldungen/~12-07-2023-ja-brandenburg>

Verweis auf <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/verfassungsschutz-baden-wuerttemberg-beobachtet-die-afd-1>

Relevante Auszüge als Ausdruck vorgelegt als

Anlagenkonvolut AS09

- 13 Noch am 24. Juli 2023, am Tag der Veröffentlichung des Beitrags, sperrte die Antragsgegnerin diesen. Das bedeutet konkret, dass der Beitrag nur noch dem Antragsteller angezeigt wird, nicht jedoch anderen Nutzer*innen. Das wird durch den folgenden Zusatz klargestellt: „Dieser Beitrag ist nur für Sie sichtbar. Er wurde entfernt, weil er gegen unsere Community-Richtlinien verstößt.“
- 14 Bevor der Beitrag gesperrt wurde, wurde er 69.587 Nutzer*innen angezeigt (sogenannte Impressionen). 50 Nutzer*innen hatten den Beitrag selbst direkt geteilt. Der Beitrag erhielt 1.183 Reaktionen und wurde 205 mal kommentiert.

Glaubhaftmachung: Screenshot der Sperrung des Beitrages vom 24. Juli 2023
Anlage AS10

Eidesstattliche Versicherung

Anlage AS01

15 Zur Begründung der Sperrung führte die Antragsgegnerin an:

„Wir haben vor kurzem einen Bericht zu Ihrem Inhalt (Beitrag) erhalten und festgestellt, dass er unsere Community-Richtlinien in Bezug auf Hasreden nicht erfüllt. Der entsprechende Inhalt wurde von LinkedIn entfernt und nur Sie können darauf zugreifen.“

Glaubhaftmachung: Screenshot der Begründung der Sperrung vom 24. Juli 2023
Anlage AS11

16 In den zwischen dem Antragsteller und der Antragsgegnerin vereinbarten Nutzungvereinbarungen heißt es unter Ziffer 3.4:

„LinkedIn behält sich das Recht vor, Ihre Nutzung der Dienste, einschließlich der Anzahl der Kontakte und der Fähigkeit, mit anderen Mitgliedern Kontakt aufzunehmen, einzuschränken. LinkedIn behält sich das Recht vor, Ihr Konto einzuschränken, auszusetzen oder zu schließen, wenn Sie gegen diesen Vertrag oder Gesetze verstoßen oder die Dienste missbrauchen (z. B. durch einen Verstoß gegen die Verhaltensregeln oder die [Community-Richtlinien](#)).“

Glaubhaftmachung: Verweis auf https://de.linkedin.com/legal/user-agreement?trk=homepage-basic_footer-user-agreement,
Ausdruck beigefügt als

Anlage AS12

17 Der angeführte Link führt sodann zu einer Webseite mit folgendem Inhalt:

„We periodically update our Professional Community Policies to ensure that the millions of conversations taking place each day on our services help our members be more productive, successful, and free of inappropriate and unwanted content or behavior.“

We encourage you to take a look and familiarize yourself with our [Professional Community Policies](#), which we continue to develop and provide guidance for the use of our services.“

Glaubhaftmachung: Verweis auf https://www.linkedin.com/help/linkedin/answer/a403270?trk=microsites-frontend_legal_user-agreement&lang=en, Ausdruck beigefügt als
Anlage AS13

18

In den verlinkten Professional Community Policies wird sodann ausgeführt:

„Be professional

LinkedIn’s mission is to connect the world’s professionals to make them more productive and successful. We allow broad conversations about the world of work, but require professional expression. To maintain a professional platform, members should treat each other with respect and civility. Do not interact with others or share content in a way that’s uncivil, inappropriate, or disrespectful.

Do not be hateful. We don’t allow content that attacks, denigrates, intimidates, dehumanizes, incites or threatens hatred, violence, prejudicial or discriminatory action against individuals or groups because of their actual or perceived race, ethnicity, national origin, caste, gender, gender identity, sexual orientation, religious affiliation, age, or disability status. Hate groups are not permitted on LinkedIn. Do not use racial, religious, or other slurs that incite or promote hatred, or any other content intended to create division. Do not post or share content that denies a well-documented historical event such as the Holocaust or slavery in the United States.

Learn more about our [hateful and derogatory content policies](#).”

Glaubhaftmachung: Verweis auf <https://www.linkedin.com/legal/professional-community-policies>, Ausdruck beigefügt als
Anlage AS14

19

Als Konkretisierungen der „hateful and derogatory content policies“ führt die Antragsgegnerin – erreichbar über einen weiteren Link – wie folgt aus:

„Hate speech, symbols, and groups are prohibited on LinkedIn. We remove content that attacks, denigrates, intimidates, dehumanizes, incites or threatens hatred, violence, prejudicial or discriminatory action against individuals or groups because of their actual or perceived race, ethnicity, national origin, caste, gender, gender identity, sexual orientation, religious affiliation, or disability status.

Examples of hateful and derogatory content

- Slurs and pejoratives used to demean others on the basis of their inherent traits
- Promoting or expressing support for hate groups or ideology via symbol or otherwise
- Expressions of disgust towards or superiority over people or groups on the basis of inherent traits
- Misgendering or deadnaming of transgender individuals
- Calls for exclusion or banishment of a specific group based on inherent traits
- Wishing that members of an inherent group die or suffer as a result of violence or serious disease
- Negative stereotypes, rooted in inherent traits, that reinforce harmful attitudes or behaviors against individuals or groups
- Subhuman characterizations, including comparisons to insects, animals, filth, disease, and denial of existence
- Holocaust denial or misappropriation of Holocaust symbology
- Denial of slavery in the United States“

Glaubhaftmachung: Verweis auf <https://www.linkedin.com/help/linkedin/answer/a1339812>, Ausdruck beigefügt als
Anlage AS15

20 Eine deutsche Version der Community Richtlinien existiert ebenfalls. Diese ist allerdings erst durch Eingabe entsprechender Suchbegriffe mittelbar über einer Suchmaschine oder bei Kenntnis und Eingabe der entsprechende url in den Browser zu finden. Eine unmittelbare Verlinkung innerhalb der Nutzungsvereinbarung zwischen Antragsteller und Antragsgegnerin fehlt.

21 Die deutsche Version der Community-Richtlinien lauten in Bezug auf Hassrede wie folgt:
„Professionalität

[...]

Hass hat keinen Platz auf LinkedIn. Wir untersagen Inhalte, die Einzelne oder ganze Personengruppen aufgrund ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen Abstammung, ihrer ethnischen Herkunft, ihrer Staatsangehörigkeit, ihrer Kaste, ihres Geschlechts, ihrer Geschlechtsidentität, ihrer sexuellen Orientierung, ihrer religiösen Zugehörigkeit, ihres Alters oder einer Behinderung angreifen, verunglimpfen, einschüchtern oder erniedrigen, die zu Hass, Gewalt, vorurteilsbehafteten oder diskriminierenden Handlungen gegen solche Personen oder Gruppen aufrufen oder sie bedrohen. Hassgruppen werden auf LinkedIn nicht toleriert. Wir dulden keine rassistischen oder religiösen Verunglimpfungen oder Herabwürdigungen anderer Art, die Hass schüren oder fördern, oder andere Inhalte, die darauf abzielen, Zwietracht zu stiften. Veröffentlichen oder teilen Sie keine Inhalte, die gut dokumentierte historische Ereignisse verleugnen, etwa den Holocaust oder die Sklaverei in den USA.

Erfahren Sie mehr über unsere [Richtlinien zu gehässigen und herabsetzenden Inhalten](#).“

Glaubhaftmachung: Verweis auf <https://de.linkedin.com/legal/professional-community-policies>, Ausdruck beigefügt als

Anlage AS16

22

Unter dem Link finden sich sodann folgende Ausführungen zu „Hetzerische und abwertende Inhalte“:

„Verhetzende Äußerungen, Symbole und Gruppen sind auf LinkedIn verboten. Wir entfernen Inhalte, die Einzelne oder ganze Personengruppen aufgrund ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen Abstammung, ethnischen Zugehörigkeit, Staatsangehörigkeit, Kaste, ihres Geschlechts, Geschlechtsidentität, sexuellen Orientierung, religiösen Zugehörigkeit oder ihres Behinderungsstatus angreifen, verunglimpfen, einschüchtern oder erniedrigen, die zu Hass, Gewalt, vorurteilsbehafteten oder diskriminierenden Handlungen gegen sie aufrufen oder damit drohen.

Beispiele für hetzerische und abwertende Inhalte

- Verunglimpfungen und abwertende Ausdrücke, die verwendet werden, um andere aufgrund ihrer angeborenen Eigenschaften herabzusetzen

- Förderung oder Unterstützung von Hassgruppen oder -ideologien durch Symbole oder auf andere Weise
- Ausdrücke der Abscheu gegenüber oder der Überlegenheit über Menschen oder Gruppen aufgrund von angeborenen Merkmalen
- Misgendering oder Deadnaming von Transgender-Personen
- Aufruf zum Ausschluss oder der Verbannung bestimmter Gruppen aufgrund von angeborenen Eigenschaften
- Äußerung des Wunsches, dass Mitglieder einer bestimmten Gruppe aufgrund von Gewalt oder schwerer Krankheit sterben oder leiden sollen
- Auf angeborenen Merkmalen beruhende negative Stereotype, die abwertende Einstellungen oder Verhaltensweisen gegenüber Einzelpersonen oder Gruppen verstärken
- Unmenschliche Charakterisierungen, einschließlich Vergleichen mit Insekten, Tieren, Schmutz, Krankheiten und Leugnung der Existenz
- Leugnung des Holocaust oder Zweckentfremdung von Holocaust-Symbolik
- Leugnung der Sklaverei in den USA“

Glaubhaftmachung: Verweis auf <https://www.linkedin.com/help/linkedin/answer/a1339812>, Ausdruck beigefügt als

Anlage AS17

23 Auf die Sperre hin wendete sich der Antragsteller noch am selben Tag, dem 24. Juli 2023, über den bei LinkedIn integrierten Beschwerdemechanismus an die Antragsgegnerin.

24 Die Antragsgegnerin antwortete ebenfalls noch am selben Tag, dem 24. Juli 2023, dass sie den Beitrag des Antragstellers erneut geprüft habe und weiterhin von Hassrede auszugehen sei. Insgesamt führte die Antragsgegnerin dazu nur knapp aus:

„Unsere Einschätzung

After reviewing your post again, we found it doesn't comply with our policy on hateful speech.

Hassreden

Angriffe auf andere Personen, Einschüchterung anderer Personen oder absichtliche und wiederholte Störung von Diskussionen

Inhalte, die Folgendes enthalten, werden entfernt:

- Beleidigungen
- Preisgabe personenbezogener oder vertraulicher Daten anderer Personen („Doxing“) oder das Anstacheln oder Aufhetzen von Dritten zu solchen Handlungen“

Glaubhaftmachung:

Screenshot der Begründung aus dem Anhörungsverfahren vom 24. Juli 2023

Anlage AS18

Eidesstattliche Versicherung

Anlage AS01

B. RECHTLICHE WÜRDIGUNG

25 Der Antrag ist zulässig und begründet.

I. ZULÄSSIGKEIT

26 Das Landgericht Hechingen ist örtlich zuständig. Nach Art. 17 Abs. 1 lit. c, 18 Abs. 1 EUG-VVO richtet sich die Zuständigkeit nach dem Wohnsitz des Antragstellers. Der Antragsteller ist Verbraucher und unterhält ein Konto bei der Antragsgegnerin. Diese hat die Präsenz des Netzwerks LinkedIn gezielt auf den deutschen Markt ausgerichtet. Insbesondere hat die Antragsgegnerin die Sprache der Webseite auf deutsch umgestellt, bietet gesonderte lokale Support- und Vertriebsdienstleistungen an und unterstützt über eine eigene inländische GmbH in Form der LinkedIn Germany GmbH den Betrieb des Netzwerkes (vgl. Rn. 4, 6).

27 Der Antragsteller hat seinen Wohnsitz i.S.v. § 7 BGB – auf den es nach Art. 62 EUGVVO ankommt – in [...]. Maßgeblich ist der Schwerpunkt des Lebensverhältnisses. Dieser liegt beim Antragsteller an seinem Meldeort [...], in dem der Antragsteller den überwiegenden Teil seiner Lebenszeit verbringt.

Vgl. Behme, in: GesamHrsg: Gsell/Krüger/Lorenz/Reymann, Hrsg: Hager, beck-online GROSSKOMMENTAR, Stand: 01. Mai 2023, § 7 BGB, Rn. 2.1.

II. BEGRÜNDETHEIT

1. VERFÜGUNGSANSPRUCH

1.1 ANSPRUCH AUF WIEDERHERSTELLUNG DES BEITRAGS

1.1.1 ANSPRUCH GEM. §§ 280 ABS. 1, 311 ABS. 1, 2 NR. 3 241 ABS. 1, 2 BGB

28 Die Antragsgegnerin hat ihre Pflichten aus dem Nutzungsvertrag mit dem Antragsteller (oben, Rn. 8) verletzt. Sie hat den vom Antragsteller erstellten LinkedIn-Beitrag daher im Wege der Naturalrestitution durch Freischaltung auf dem Profil des Antragstellers wiederherzustellen (§ 249 Abs. 1 BGB).

29 Es kann dahinstehen, ob die zwischen den Parteien bestehenden Nutzungsverträge als Typenmischvertrag oder als Vertrag sui generis einzustufen sind. Allgemein anerkannt und entscheidend ist, dass mit wirksamer Registrierung in einem Netzwerk zwischen dem Netzwerkbetreiber und dem Nutzer ein schuldrechtlicher Nutzungsvertrag mit beiderseitigen Vertragspflichten geschlossen wird. Die Verträge berechtigen den Antragsteller insbesondere dazu, die Plattform der Antragsgegnerin zu nutzen, und zwar dergestalt, dass die Antragsgegnerin mit ihrer Plattform eine digitale Infrastruktur zur Einstellung und Rezeption von Inhalten zur Verfügung stellt, die es den angemeldeten Nutzer*innen ermöglicht, miteinander zu kommunizieren sowie Inhalte durch Beiträge zu erstellen oder zu teilen. Aufgrund ihrer vertraglichen Bindung kann die Antragsgegnerin die Nutzungen des Antragstellers nur beschränken, soweit dafür eine vertragliche oder gesetzliche Grundlage besteht.

Vgl. BGH, Urteil vom 12. Juli 2018, III ZR 183/17, Rn. 19, 35 (juris); OLG Dresden, Beschluss vom 08. August 2018, 4 W 577/18, Rn. 14 (juris); OLG Braunschweig, Urteil vom 05.

Februar 2021, 1 U 9/20, Rn. 101 (juris); OLG München, Beschluss vom 24. August 2018, 18 W 1294/18; LG Frankenthal, Urteil vom 08. September 2020, 6 O 238/19, Rn. 41 (juris); LG Bamberg, Urteil vom 18. Oktober 2018, 2 O 248/18, Rn. 48 (juris); LG Offenburg, Urteil vom 26. September 2018, 2 O 310/18, Rn. 44 (juris); Friehe, NJW 2020, 1697 m.w.N.

30 Eine vertragliche oder gesetzliche Grundlage zur Löschung des LinkedIn-Beitrags vom 24. Juli 2023 bestand nicht. Insbesondere stellt die von der Antragsgegnerin vorgebrachte Hassrede-Klausel keine derartige vertragliche Grundlage dar.

31 Es ist bereits fraglich, ob überhaupt eine Vereinbarung über die Entfernung von Hassrede-Beiträgen wirksam in die Nutzungsvereinbarung einbezogen wurde, da die Vereinbarung lediglich auf die englische Version der Community Richtlinien verweist und selbst diese Verweisung nur indirekt über eine weitere zwischengeschaltete Webseite geschieht. Eine erforderliche deutsche Version ist nur nach umständlicher Suche auffindbar.

Zu den Anforderungen an eine deutschsprachige Version allgemeiner Geschäftsbedingungen vgl. KG Berlin, Urteil vom 8. April 2016 – 5 U 156/14, IV. 2.

32 Jedenfalls handelt es sich bei dem Beitrag des Antragstellers nicht um Hassrede. Darunter werden allgemein sprachliche Ausdrucksweisen von Hass verstanden, die die Herabsetzung und Verunglimpfung bestimmter Personen oder Personengruppen bezwecken.

Vgl. Jörg Meibauer: Hassrede – von der Sprache zur Politik. In: Derselbe (Hrsg.): Hassrede/Hate Speech: Interdisziplinäre Beiträge zu einer aktuellen Diskussion (= Linguistische Untersuchungen. Band 6).

33 Der Beitrag setzt sich sachlich mit den Äußerungen von Friedrich Merz auseinander und kritisiert die AfD sowie rechtsextreme Parteien in Deutschland und der Welt. Dabei knüpft der Beitrag an die eigenen Erfahrungen des Antragstellers mit der AfD sowie eigene Beobachtungen zu internationalen Entwicklungen an. Kernaussage ist, dass eine Zusammenarbeit mit der AfD und rechtsextremen Parteien diese und ihre Ansichten normalisiert und ihnen damit zur Macht verhelfen kann. Das ist – insbesondere vor dem Hintergrund der deutschen Geschichte – eine legitime Aussage, zumal sie sachlich genug erfolgt. Der Antragsteller hat mit seiner Kritik die sachliche Ebene nicht verlassen. Er

zeigt sogar gewisses Verständnis für die Hintergründe der Aussage von Merz. Erstens stellt er klar, dass er nicht davon ausgeht, dass Merz die vom Antragsteller aufgezeigten Risiken möchte. Zweitens gesteht er ein, dass Merz „es schwerhaben [wird], manchen CDU-Gemeinderäten klarzumachen, worum es geht.“ Soweit der Beitrag die AfD kritisiert, hält er sich ebenfalls in der Sphäre sachlicher Kritik auf. Im Übrigen handelt es sich bei der AfD um eine Partei, die gerade aufgrund ihrer rechtsextremen Äußerungen und Forderungen auffällt. Die Bundes-AfD wird vom Bundesamt für Verfassungsschutz beobachtet. Dies tun ihm einzelne Landesämter für Verfassungsschutz mit Blick auf die Landesverbände gleich. In Thüringen wurde der Landesverband der AfD bereits als rechtsextremistischer Verdachtsfall eingestuft. Selbiges gilt für den Landesverband der „Jungen Alternative“ in Brandenburg. Die Kritik des Antragstellers steht damit nicht leer im Raum und ist keine gezielte Verunglimpfung oder Herabwürdigung.

- 34 Kritik gegenüber der AfD wurde gerichtlich als zulässige Meinungsäußerung anerkannt. So wurde die Bezeichnung des Co-Vorsitzenden des thüringischen Landesverbands als „Faschist“ als zulässige öffentliche Äußerung eingestuft.

Vgl. VG Meiningen, Beschluss vom 26. September 2019 – 2
E 1194/19.

- 35 Ermittlungen wegen der Bezeichnung als „Nazi“ wurden kürzlich eingestellt, da die Äußerung ein „an Tatsachen anknüpfendes Werturteil“ darstelle.

Hessenschau vom 4. Juli 2023, Demonstranten dürfen Björn Höcke als „Nazi“ bezeichnen, abrufbar unter <https://www.hessenschau.de/politik/demonstranten-du-erfen-afd-politiker-bjoern-hoecke-als-nazi-bezeichnen-v1,ermittlungen-hoecke-ist-ein-nazi-ingesellt-100.html>.

- 36 Auch die Community-Richtlinien gehen nicht von einem anderen Verständnis des Wortes Hassrede aus. Nach diesen sollen sich die Nutzer*innen des Netzwerks professionell verhalten. Insbesondere sollen sie also nicht „unhöflich[], unangemessen[] oder anderweitig respektlos[]“ handeln. Dementsprechend werden keine Inhalte geduldet, „die Einzelne oder ganze Personengruppen [...] angreifen, verunglimpfen, einschüchtern oder erniedrigen“.

- 37 Dabei setzen die Community-Richtlinien die Anknüpfung an spezifische Merkmale voraus: „tatsächliche[] oder vermeintliche[] Abstammung, [...] ethnische[] Herkunft, [...]

Staatsangehörigkeit, [...] Kaste, [...] Geschlecht[...], [...] Geschlechtsidentität, [...] sexuelle[] Orientierung, [...] religiöse[] Zugehörigkeit, [...] Alter[] oder [...] Behinderung.“

38 Der vom Antragsteller veröffentlichte Beitrag knüpft an keines der genannten Merkmale an. Vielmehr verweist der Antragsteller allgemein auf die Notwendigkeit, sich – auch auf kommunaler Ebene – im Zuge des Kampfes für eine wehrhafte Demokratie nicht mit Personen einzulassen, die verfassungsfeindliche Tendenzen hegen. Die entsprechende verfassungsfeindliche Gesinnung wird dabei mit öffentlichen Äußerungen und Positionen der AfD sowie ihrer Vertreter*innen verbunden. Die Gruppe der Verfassungsfeinde oder die verfassungsfeindliche Gesinnung stellt aber keine entsprechende Anknüpfungsmöglichkeit unter den Community-Richtlinien dar. Auch mit Blick auf den für seine öffentlichen Äußerungen zur etwaigen Zusammenarbeit mit der AfD kritisierten Friedrich Merz lässt sich kein entsprechender Anknüpfungspunkt finden.

39 Im Weiteren führen die Community-Richtlinien aus, dass keine Inhalte toleriert würden, „die darauf abzielen, Zwietracht zu stiften.“ Die Klausel ist schon zu unbestimmt und damit nicht wirksam. Jedenfalls aber erfüllt der Beitrag des Antragstellers auch diese Voraussetzungen nicht.

40 Die Klausel steht im Zusammenhang mit den sonstigen Ausführungen der Nutzungsvereinbarung zu Hassrede. In diesem Sinne soll ein Kommunikationsraum geschaffen und erhalten bleiben, der einer diversen Gesellschaft einen geordneten Diskurs ermöglicht. Dies zeigen auch die auf der Webseite angebrachten Beispiele für Hassrede. Auch anhand dieser Maßstäbe stellt der Beitrag des Antragstellers keine Hassrede dar. Die Vertreter*innen der AfD sowie die Parteiorganisationen selbst propagieren in Abkehr zur Menschenwürdegarantie des Art. 1 GG ein ethnisch homogenes Volksverständnis und fordern dies auch für Deutschland ein. Sie bedrohen so die Grundlage des demokratischen und gleichberechtigten Diskurses aller Mitglieder des demokratischen Wahlvolkes. Indem der Antragsteller einfordert, sich gegen diese Personen zur Wehr zu setzen und nicht mit ihnen zu kooperieren, stellt er sich schützend vor den demokratischen Diskurs. Er verteidigt die freiheitlich demokratische Grundordnung vor denjenigen, die diese zerstören wollen, indem sie unter anderem Personen aus diesem Diskurs ausschließen und damit selbst spalten wollen. Der Antragsteller spaltet damit gerade nicht. Er wendet sich ganz im Gegenteil gegen Spaltung und kritisiert – auf sachlicher Ebene – politische Handlungsträger wie Friedrich Merz, die aus seiner Sicht das Gegenteil bewirken.

41 Damit liegt mit der Sperrung des Beitrags bereits nach den herkömmlichen Grundsätzen des Vertragsrechts eine Pflichtverletzung der Antragsgegnerin vor. Diese wird durch die

die besonderen Anforderungen an die Antragsgegnerin aufgrund ihrer Stellung als soziales Netzwerk noch intensiviert.

Vgl. grundsätzlich BGH, Urteil vom 29. Juli 2021, III ZR 179/20, BGHZ 230, 347, Rn. 66, 82 ff., sowie zur Übertragbarkeit auf LinkedIn KG Berlin, Beschluss vom 20. Februar 2023 – 10 W 85/22 – juris, Rn. 18 ff.

42 Der Bundesgerichtshof hat in diesem Zusammenhang gefordert, dass – basierend auf den Grundrechten der Nutzer*innen auf allgemeine Gleichbehandlung und Meinungsfreiheit – soziale Netzwerke einen sachlichen Grund für Maßnahmen gegenüber ihren Nutzer*innen verfolgen. Dabei muss an objektiv nachvollziehbare Kriterien angeknüpft werden. Daneben müssen die Betroffenen vor der Löschung angehört werden und ihre dort vorgebrachten Erwägungen – und grundrechtlich geschützten Positionen – müssen im Anhörungsverfahren hinreichende Beachtung finden. Insoweit muss, bei einer die Beschwerde der Betroffenen ablehnenden Entscheidung, eine Auseinandersetzung mit den Erwägungen des Betroffenen deutlich werden.

Vgl. BGH, Urteil vom 29. Juli 2021, III ZR 179/20, BGHZ 230, 347, Rn. 82 ff.

43 Diese Grundsätze finden auf LinkedIn Anwendung. Grundlage hierfür ist unabhängig von der ohnehin bestehenden prägenden Marktrolle von LinkedIn dessen Eigenschaft als soziales Netzwerk.

Vgl. KG Berlin, Beschluss vom 20. Februar 2023 – 10 W 85/22 – juris, Rn. 18 ff.

44 Den entsprechenden Maßstäben ist die Antragsgegnerin im vorliegenden Fall nicht gerecht geworden. So wird die Löschung schon nicht auf einen sachlichen Grund gestützt. Zwar ist es unzweifelhaft, dass die Verfolgung von Hassrede im Netz einen derartigen sachlichen Grund darstellt. Zugleich darf damit – auch vor dem Hintergrund der geschützten Grundrechte – gerade keine Blankoermächtigung zur Entfernung jedweden Inhalts erteilt werden. Das ist aber der Fall, wenn die Antragsgegnerin Hassrede derart weit auslegt, dass auch sachliche Kritik an verfassungsfeindlichen Bestrebungen unter den Begriff fällt.

45 Daneben setzt sich die Antragsgegnerin nicht damit auseinander, dass der Antragsteller hier durch seinen Beitrag Gebrauch von seiner Meinungsfreiheit gemacht hat. Selbst

wenn der Antragsteller die Rechte Dritter berührt hätte – *quod non* –, so hätte dies doch eine Abwägung der Rechte des Antragsstellers mit denen der Dritten erfordert. Eine derartige Abwägung und damit Berücksichtigung der Meinungsfreiheit des Antragstellers lässt sich für diesen – mangels näherer Ausführungen durch die Antragsgegnerin – zumindest nicht nachvollziehen.

46 Überdies hat die Antragsgegnerin nicht die erforderlichen verfahrensrechtlichen Vorgaben eingehalten. Danach muss die Antragsgegnerin nachteilige Maßnahmen gegenüber ihren Nutzer*innen begründen. An einer solchen Begründung fehlt es hier. Vielmehr hat die Antragsgegnerin lediglich formelhaft darauf verwiesen, dass der Beitrag des Antragstellers Hassrede darstelle. Dabei wurde nicht konkret dargelegt, welche Aspekte der Community-Richtlinien als Konkretisierung der Nutzungsvereinbarung hierbei verletzt worden sein sollen. Auch auf die Beschwerde des Antragstellers hin wurde nicht näher auf den Inhalt und den Kontext des Beitrags sowie die Meinungsfreiheit des Antragstellers eingegangen. Vielmehr erfolgte auch hier lediglich ein floskelhafter Verweis auf das Vorliegen von Hassrede ohne nähere Fundierung.

47 Dadurch ist dem Antragsteller bis heute nicht bewusst, welches Fehlverhalten ihm zur Last gelegt wird und wie er eine erneute Sperrung vermeiden kann. So besteht der Beitrag aus einem Bild sowie acht Absätzen Text. Dem Antragsteller ist mangels näherer Begründung durch die Plattform nicht klar, ob jedes dieser Einzelelemente für sich genommen Hassrede darstellt oder ob Einzelaspekte nach Sicht der Antragsgegnerin geteilt werden können. Das ist umso gravierender, da die Antragsgegnerin sich vorbehält, bei erneuten vermeintlichen Verfehlungen das Konto des Antragstellers zu sperren. Das führt im Ergebnis zu einem Einschüchterungseffekt (sog. chilling effect): Will der Antragsteller eine Kontosperrung vermeiden, sollte er sämtliche Form der Kritik unterlassen, unabhängig davon, ob diese sachlich ist oder auf Fakten basiert.

1.1.2 **ANSPRUCH GEM. §§ 1004, 823 ABS. 1 BGB ANALOG I.V.M. ART. 2 ABS. 1 I.V.M. ART. 1 ABS. 1 GG**

48 Ein inhaltsgleicher Anspruch auf Beseitigung ergibt sich auch aus den gesetzlichen Vorschriften. Die Antragsgegnerin greift massiv in den kommunikativen Prozess des Antragstellers ein. Ihm wird im Wege der Löschung die Teilnahme an dem der demokratischen Grundordnung zugrundeliegenden Diskurs wesentlich erschwert.

49 **Löschung verletzt Persönlichkeitsrecht des Antragstellers in Verbindung mit Meinungsfreiheit.** Die Löschung des Beitrags stellt einen willkürlichen und damit unerlaubten

Eingriff in die Ausübung der Meinungsfreiheit des Antragstellers dar (ausführlich oben, Rn. 33 ff., 45 ff.).

50 Durch die Löschung des LinkedIn-Beitrags wird der Antragsteller nicht nur in seiner Meinungsfreiheit verletzt, sondern auch an der Ausübung seines Rechts auf demokratische Teilhabe am öffentlichen Diskurs gehindert. Zudem wird er dabei wertungsmäßig herabgesetzt, indem ihm die Verletzung der Community-Richtlinien – ohne dies zu erläutern – vorgeworfen wird. Wie oben gesehen (Rn. 33 ff., 45 ff.), wird damit zugleich der Funktionskern der politischen Aktivität des Antragstellers berührt, indem die Verbreitung politischer Sichtweisen zu tagesaktuellen Ereignissen unmöglich gemacht wird. Insofern liegt ein vergleichbarer Eingriff vor, wie er den absoluten Rechten des § 823 Abs. 1 BGB eigen ist.

1.2 ANSPRUCH AUF UNTERLASSUNG DER ERNEUTEN LÖSCHUNG

1.2.1 ANSPRUCH GEM. §§ 280 ABS. 1, 311 ABS. 1, 241 ABS. 1, 2 BGB

51 **Zur Wiederholungsgefahr.** Dem Antragsteller steht gegen die Antragsgegnerin neben dem Anspruch auf Freischaltung des Beitrags auf dem Profil des Antragstellers im Wege der Naturalrestitution (§ 249 Abs. 1 BGB) gemäß § 280 Abs. 1 BGB ebenfalls ein Anspruch auf Unterlassung einer erneuten Sperrung zu. Die Wiederholungsgefahr ergibt sich bereits aus der Erstbegehung. Denn die Tatsache, dass die Antragsgegnerin, den Beitrag des Antragstellers vom 24. Juli 2023 rechtswidrig gesperrt hat, begründet eine tatsächliche Vermutung, dass Derartiges auch in Zukunft passieren kann.

Vgl. BGH, Urteil vom 29. Juli 2021, III ZR 179/20, BGHZ 230, 347-389, Rn. 100 ff. (juris) – Hassredenvorwurf; OLG München, Beschluss vom 17. Juli 2018, 18 W 858/18, Rn. 46 (juris); LG Offenburg, Urteil vom 26. September 2018, 2 O 310/18, Rn. 61 (juris) m.w.N.

1.2.2 ANSPRUCH GEM. §§ 1004, 823 ABS. 1 BGB ANALOG I. V. M. ART. 2 ABS. 1 I. V. M. ART. 1 ABS. 1 GG

52 Ein inhaltsgleicher Anspruch auf Unterlassung ergibt sich auch aus den gesetzlichen Vorschriften.

2. VERFÜGUNGSGRUND (§§ 935, 940 ZPO)

53 Es besteht auch ein Verfügungsgrund im Sinne von §§ 935, 940 ZPO, der eine vorläufige Sicherung oder Regelung im Eilverfahren zu rechtfertigen vermag (Dringlichkeit).

Vgl. Zöller, ZPO, 32. Auflage, § 935 Rn. 10; LG Bamberg, Urteil vom 18. Oktober 2018, 2 O 248/18, Rn. 39 (juris); LG Offenburg, Urteil vom 26. September 2018, 2 O 310/18 –, Rn. 66 (juris).

54 Das Vorliegen eines Verfügungsgrundes ist unter Abwägung der sich im Einzelfall gegenüberstehenden Parteiinteressen zu prüfen.

Vgl. OLG Düsseldorf, Schlussurteil vom 25. August 2015, 20 U 196/14, BeckRS 2015, 16904. Vgl. zum Prognosemaßstab BGH, Beschluss vom 11. September 2003, IX ZB 37/03, Rn. 8 („überwiegende Wahrscheinlichkeit“); Drescher, in: MüKo, ZPO, 6. Aufl. 2020, § 935 Rn. 15, 24.

55 Aus der Folgenabwägung ergibt sich, dass dem Antragsteller nicht zuzumuten ist, bis zu einer möglichen Entscheidung in der Hauptsache den Zustand, der nach der vorläufigen Bewertung im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes mit überwiegender Wahrscheinlichkeit rechtswidrig ist, hinzunehmen.

Vgl. zur ähnlichen Situation einer Kontosperrung: LG München I, Beschluss vom 14. Januar 2021, 37 O 32/21, Rn. 33 (juris) – Amazon Kontosperrung I.

56 Ein weiteres Zuwarten führt zu wesentlichen, nicht wiedergutzumachenden Nachteilen. Das begründet sich insbesondere aus dem Umstand, dass die Äußerung des Antragstellers einen Beitrag zu einer aktuellen Debatte darstellt. Es geht konkret um die Frage, ob andere Parteien auf kommunaler Ebene mit der AfD zusammenarbeiten sollten und wie insgesamt mit der AfD umzugehen ist. Diese Debatte wurde durch das Interview von Friedrich Merz am 23. Juli 2023 veranlasst. Auch wenn der Umgang mit der AfD immer wieder im Zentrum von Debatten steht, geht es hier doch um eine konkrete aktuelle Fragestellung und Kritik an einer kürzlich getätigten Aussagen von Friedrich Merz. Würde ein Hauptverfahren abgewartet und der Beitrag erst nach diesem wieder freigeschaltet, könnte dieser nicht mehr an die Debatte anknüpfen und wäre daher für diese wertlos. Die Debatte ist zudem davon gekennzeichnet, dass sie bundesweit und über

Parteigrenzen hinaus geführt wird. Dies macht es besonders relevant, sich zu dem Themen in sozialen Netzwerken, wie sie die Antragsgegnerin betreibt, äußern zu können.

57 Das wird auch durch die Aufmerksamkeit reflektiert, die der Beitrag in der kurzen Zeit erreicht hat, in der er verfügbar war. Die Reichweite des Beitrags (69.587) überragt bei weitem die Anzahl der Follower*innen des Antragstellers (derzeit 4.032). Zudem wurde er 50 mal direkt geteilt und erhielt 1.183 Reaktionen sowie 205 Kommentare.

58 Würde der Antragsteller - und auch andere Personen in vergleichbaren Situationen – auf ein Hauptverfahren verwiesen, würde dies der Antragsgegnerin zudem faktisch weitgehend die Möglichkeit eröffnen, einzelne Meinungen zu unterdrücken. Das liegt darin begründet, dass Meinungsäußerungen regelmäßig im Zusammenhang mit aktuellen Debatten stehen. Kann gegen eine Unterdrückung einer Meinungsäußerung im Kontext aktueller Debatten nicht im Eilrechtsschutz vorgegangen werden, werden zunächst viele Personen überhaupt keinen Rechtsschutz ergreifen. In den Fällen, in denen dennoch Verfahren angestrengt werden, haben die dann nach langer Zeit freigeschalteten Beiträge keinen Einfluss mehr. Dementsprechend könnte die Antragsgegnerin faktisch mit geringem Aufwand und Kosten eine bestimmte Meinung unterdrücken, auch wenn dies formal rechtswidrig wäre.

59 Bei der Folgenabwägung ist überdies zu berücksichtigen, dass es sich bei LinkedIn um einen wesentlichen Kanal für die Meinungskundgabe des Antragstellers handelt (vgl. oben, Rn. 33 ff., 45 ff.). Dabei ist zu berücksichtigen, dass gerade die Präsenz bei LinkedIn erforderlich ist, um wirkungsvoll an Debatten auch gegenüber Anhänger*innen anderer politischer Strömungen teilnehmen zu können, die zunehmend von klassischen Medien auf soziale Netzwerke verlagert werden. Es geht dem Antragsteller gerade darum, ebenfalls andere politische Kreise zu erreichen und mit diesen zu interagieren.

60 Zudem muss bei der Folgenabschätzung berücksichtigt werden, dass ein Grund für eine Leistungsverweigerung vorliegend nicht zu sehen ist. Es geht nicht um eine umstrittene Auslegungsfrage. Vielmehr ist die Äußerung des Antragstellers nicht einmal annähernd als Hassrede zu qualifizieren.

61 Schließlich ist bei der Interessenabwägung im Rahmen der Folgenabschätzung zu berücksichtigen, dass die Antragsgegnerin erhebliche einseitige Gestaltungsmacht in Anspruch nimmt, ein strukturelles Ungleichgewicht zwischen ihr und dem Antragsteller besteht und sie daher einer gesteigerten – wenn auch mittelbaren – Grundrechtsbindung unterliegt. Sie hat ein öffentliches Kommunikationsforum geschaffen, das dem Antragsteller die umfassende Teilnahme an der gesellschaftlichen und politischen

Kommunikation ermöglicht. Diese Möglichkeit der Netzwerknutzung hat eine ganz erhebliche Bedeutung für die Grundrechtsentfaltung des Antragstellers (oben, Rn. 33 ff.). Auf der anderen Seite ist die mit der Grundrechtsbindung einhergehende Einschränkung der Privatautonomie der Antragsgegnerin lediglich Folge ausgeübter Privatautonomie und Folge ihrer (hoch profitablen) eigenen Entscheidung, den öffentlichen Raum mitzugestalten. Die Antragsgegnerin hat mithin aus freier Entscheidung eine besondere Verantwortung gegenüber der Gemeinschaft eingenommen, der sie sich jetzt nicht mehr entziehen kann.

62 Nach alledem ist dem Antrag stattzugeben.

C. ZUM STREITWERT

63 Als Streitwert sind insgesamt EUR 6.000 anzusetzen.

64 Bei der Berechnung des Streitwerts gem. § 48 Abs. 2 Satz 1 GKG hinsichtlich gelöschter Beiträge knüpft die Rechtsprechung an verschiedene Faktoren an, darunter Länge, Reichweite und Relevanz. Regelmäßig ergeben sich so Streitwerte zwischen EUR 500 und (insbesondere bei Influencer*innen mit großer Reichweite) EUR 3.000. Wird – wie hier – ein Bild mit dem Beitrag verbunden, verdoppelt sich der Streitwert.

Vgl. KG Berlin, Beschluss vom 27. März 2023 – 10 W 30/23

65 Dem Antragsteller folgen bei LinkedIn 4.076 Personen, zudem führte der Beitrag vor seiner Sperrung zu großem Anklang. So wurde er einer Vielzahl an Nutzer*innen angezeigt und führte zu vielen Reaktionen und Kommentaren. Das reflektiert auch, dass sich der Beitrag mit einem aktuellen Thema befasst. Zudem war der Beitrag von zumindest mittlerer Länge (331 Wörter).

66 Daher ist davon auszugehen, dass der Beitrag den Mindeststreitwert übersteigt. Damit scheint ein Streitwert von EUR 1.500 für den Beitrag selbst angemessen. Durch die Verknüpfung mit einem Bild verdoppelt sich dieser, sodass für die Ziffern 1 und 2 des Antrags jeweils ein Streitwert von EUR 3.000 anzusetzen ist.

Keine Abschriften anbei, da elektronisch eingereicht (§ 133 Abs. 1 S. 2 ZPO). Das Original der eidesstattlichen Versicherung wird separat zur Akte gereicht.